

40. Inwieweit hat eine die Stellung eines Akkreditivs ansführende Bank die Erfüllung des unterliegenden Geschäfts zu prüfen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1919 i. S. Br. Bankverein (Bekl.) und Stadt B. (Nebeninterv.) w. Bank. Be. (Kl.). III 235/19.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte stellte durch Telegramm vom 18. Oktober 1916 im Auftrage der Nebenintervenientin der Klägerin 140 000 M gegen Auslieferung des Frachtbriefes und Verlabedokuments über 400 Ztr. holländischen Rückenspeck zur Verfügung. Die Klägerin erkundigte sich bei dem Bürgermeister der Stadt B. nach der Person des Verkäufers; es wurde ihr darauf H. als solcher genannt. Sie übersandte demnächst dem Beklagten 2 Frachtbriefe, den einen über halbe gesalzene Färken, den andern über gesalzenes Schweinefleisch. Der Beklagte be- anstandete die Frachtbriefzahlung, da die Sendung nicht Speck enthalte, und wies die Frachtbriefe als dem Auftrage nicht entsprechend zurück.

Die Klägerin fordert die Zahlung der 140 000 M. nebst einer Vergütung von 200 M. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Das Reichsgericht hob das Berufungs-

urteil auf und wies die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurück.

Aus den Gründen:

Die Klägerin trägt zur Begründung ihres Anspruchs vor, sie habe am 24./25. Oktober 1916 die zwei Frachtbriefe über halbe gesalzene Färken und über gesalzenes Schweinefleisch durch Zahlung von 140000 M. eingelöst auf die mündliche Versicherung des ihr von F., dem Vertrauensmann der Nebenintervenientin, als überwachender Verladener vorgestellten R., daß die von ihm abgenommene Ware tabellos und prima Rückenspeck sei. Die Frachtbriefe hätten nur wegen des notwendigen Gleichlauts mit dem holländischen Ausfuhrbewilligungsformular anders, als im Telegramm vom 18. Oktober vorgegeschrieben war, lauten müssen. Eine Anfrage bei der Nebenintervenientin sei nicht mehr möglich gewesen, die Ware hätte nämlich dann nicht mehr rechtzeitig über die Grenze gehen können. Auf alles dieses hin habe sie sich zur Einlösung entschlossen; sie, als vom Beklagten beauftragt, habe so handeln müssen, wie der Beklagte seinem Auftraggeber, nämlich der Nebenintervenientin gegenüber zu handeln verpflichtet war; sie, die Klägerin, sei also berechtigt und verpflichtet gewesen, die Interessen der Nebenintervenientin, der es darauf ankam, den Speck alsbald zu bekommen, ohne Neben am Wortlaut des Telegramms vom 18. Oktober wahrzunehmen, und demnach die Frachtbriefe einzulösen, nachdem sie sich sorgfältig erkundigt und soweit möglich davon überzeugt gehabt habe, daß die Ware wirklich Rückenspeck sei.

Dieses Verfahren der Klägerin und die von ihr dafür gegebene Begründung kann jedoch aus den wirklich bestehenden Rechtsbeziehungen nicht gerechtfertigt und kaum erklärt werden. Denn die Klägerin trägt selbst weiter vor, daß ihr der Kaufvertrag über Speck zwischen der Nebenintervenientin als Käuferin und F. als Verkäufer damals in keiner Weise näher bekannt war, daß sie auch von einem etwaigen weiteren, in Wirklichkeit nicht vorhandenen, Auftrag der Nebenintervenientin an den Beklagten, über die Akreditivstellung hinaus, wie sie sich aus dem Telegramm vom 18. Oktober ergab, nichts wußte. Die Klägerin hat nie verlauten lassen, daß sie selbst von der Nebenintervenientin oder vom Beklagten irgendeinen weiteren Auftrag als den des Telegramms vom 18. Oktober erhalten hatte. Es ist deshalb nicht abzusehen, wie die Klägerin dazu kommen konnte, für die materiellen, ihr ja unbekanntem Rechte und Interessen der Nebenintervenientin durch zweifache Abweichung von dem ihr selbst und ihr nur durch den Beklagten erteilten Auftrage fürzusorgen; und zwar fürzusorgen dadurch, daß sie der Zusicherung des Vertragsgegners der Nebenintervenientin, nämlich des Verkäufers F. und seines Verladeners, die im Frachtbrief anders bezeichnete Ware sei Rückenspeck, Glauben schenkte und dieses

ihr Vertrauen in die Zusicherung des Kaufvertragsgegners für eine genügende sorgfältige Erkundigung ihrerseits erachtete. In Wahrheit waren die Klägerin und der Beklagte nur als Banken beteiligt, der Beklagte, indem er das Depositem der Nebenintervenientin von 140 000 *M* entgegennahm und die Ausführung dieses Akkreditivs durch das Telegramm vom 18. Oktober der Klägerin übertrug, die Klägerin, indem sie diesem Telegramme gemäß gegen bestimmt lautenden Frachtbrief und gegen bestimmte Verladeokumente über diese 140 000 *M* verfügen sollte; beide Parteien hatten im übrigen mit dem unterliegenden Speckkaufse der Nebenintervenientin nichts zu tun.

Der weitere Verlauf war der, daß die Klägerin am 24. Oktober an den Beklagten telegraphierte „B. rollt heute“, und am gleichen Tage dem Beklagten schrieb „Die Duplikatfrachtbriefe über die Sendung für B. sende ich Ihnen separat“, daß sie am 25. Oktober die beiden Frachtbriefe, nicht auch die Verladeokumente, die nach ihrer Behauptung im regelmäßigen Geschäftsgange immer beim Übergang über die Grenze kassiert werden, an den Beklagten einsendete, und daß der Beklagte diese Frachtbriefe am 28. Oktober erhielt. Darauf antwortete der Beklagte am 28. Oktober brieflich:

„Wir empfangen heute von Ihnen zwei Duplikatfrachtbriefe über je 10 000 kg gesalzenes Schweinefleisch und sehen Ihrer Belastungsaufgabe entgegen.“

In diesem Briefe findet der Berufungsrichter eine Genehmigung des Beklagten, und zwar das den Beklagten zur Zahlung der Klagesumme verpflichtende Einverständnis damit, daß die Klägerin diese so lautenden Frachtbriefe eingelöst hatte, und die Erklärung der Absicht, die Einlösungssumme der Klägerin nach Mitteilung einer dahingehenden Belastungsaufgabe gutzuschreiben.

Diese Auffassung ist eine verfehlte, bei Würdigung aller Umstände unmögliche.

Falls der Beklagte auch — was er bestritt, der Berufungsrichter aber feststellt — bei Absendung dieses seines angeblich zu seinen Ungunsten entscheidenden Briefes vom 28. Oktober bereits im Klaren darüber war, daß es sich um eben dieses Geschäft handelte, so wußte er doch nichts davon, aus welchen Gründen die Klägerin anders lautende Frachtbriefe eingelöst hatte, daß dies insbesondere auf die Zusicherung des F. und seines Verladers geschehen war. Wiederholt betont die Klägerin, die sich ja selbst erst auf diese Zusicherung hin zur Einlösung entschlossen hatte, in ihren Schriftsätzen, der Beklagte habe prüfen müssen, ob das Verhalten der Klägerin ein richtiges gewesen war, der Beklagte habe den Ersatz der Einlösungssumme zurückhalten dürfen, bis die Frage geklärt war, ob die Ware wirklich Rückenpeck sei. Damit mutet die Klägerin dem Beklagten ebenfalls eine tatsächliche Einmischung in das materielle Speckkaufgeschäft zu. Am

28. Oktober aber hatte weder der Beklagte noch die Nebenintervenientin die geringste Kenntnis davon, wie und woraufhin die Einlösung der anders lautenden Frachtbriefe erfolgt war; weder der Beklagte noch die Nebenintervenientin konnten also die, von ihnen im Prozeß überhaupt bestrittene, Zusicherung des F. und des Verladers nachprüfen und zu der sich darauf stützenden Handlungsweise der Klägerin Stellung nehmen. Daß der Beklagte den angeblich entscheidenden Brief vom 28. Oktober nach Einnahme mit der Nebenintervenientin mit deren Zustimmung und in deren Auftrage geschrieben habe, behauptet die Klägerin selbst nicht. Eine solche Behauptung würde bedeuten, daß die Käuferin des Speckes, die Nebenintervenientin, sich ohne alles Weitere mit der Einlösung der anders lautenden Frachtbriefe einverstanden erklärt habe, obwohl in dem Kaufvertrage zwischen ihr und F. ausdrücklich nur ca. 6—12 cm starker Rückenspeck als die Ware benannt war, und obwohl der Zahlungsauftrag an die Klägerin in dem Telegramme vom 18. Oktober ganz scharf präzisiert war. Sondern die Klägerin behauptet, der Beklagte habe für sich allein auf sein eigenes Risiko in jenem Schreiben vom 28. Oktober die Einlösung genehmigt, obwohl er die angebliche Zusicherung des F. und des Verladers nicht kannte, also weder prüfen konnte, ob diese Zusicherung überhaupt gemacht war, noch ob sie der Wahrheit entsprach. Damit wird dem Beklagten, einer Bank, die für ihre rein bankmäßige Beteiligung an dem Geschäfte nur 1% Provision zu erhalten hatte, zugemutet, daß er sich noch in einer viel weiter gehenden Weise, als die Klägerin getan hatte, in das materielle Geschäft eingemischt habe, nämlich daß er ohne Möglichkeit einer, von der Klägerin selbst für nötig erachteten, Prüfung die Ware als eine vertragsmäßige angenommen habe. Solchenfalls müßte der Beklagte unrettbar die 140 000 M aus eigener Tasche bezahlen, falls die Nebenintervenientin es ablehnte, sich überhaupt auf anders lautende Frachtbriefe einzulassen oder der von der Klägerin angebotene Beweis ergab, daß die Ware nicht Rückenspeck gewesen war. Vernünftigerweise konnte die Klägerin ein derartiges Anerkenntnis des Beklagten in dessen Briefe vom 28. Oktober nicht erblicken; sie selbst hatte sich, wie sie sagt, erst nach sorgfältiger Erkundigung und gewonnener Überzeugung zur Einlösung entschlossen; sie durfte nicht annehmen, daß der Beklagte dagegen sich ohne Bedenken, ohne Kenntnis von der für den Entschluß der Klägerin maßgebend gewesenen Zusicherung, also ohne jede Möglichkeit, den ihm unbekanntem Sachverhalt zu prüfen, zu einer Genehmigung entschlossen habe.

Die Klägerin hat denn auch wirklich eine solche Genehmigung selbst nicht entfernt angenommen. (Wird ausgeführt.)

Die sämtlichen Begleitumstände des Briefes des Beklagten vom 28. Oktober ergeben hiernach mit vollster Sicherheit, daß mit den

Worten „und sehen Ihrer Belastungsaufgabe entgegen“ die Erklärung einer Genehmigung nicht gemeint sein konnte und nicht gemeint war, und daß die Klägerin diese Worte als eine Genehmigung nicht auffassen durfte und nicht aufgefaßt hat. Damit entfällt jeder Grund für eine unmittelbare Haftung des Beklagten, der die ihm am 28. Oktober zugekommenen Frachtbriefe der Nebenintervenientin als der für die sachliche Prüfung und Entschliebung allein zuständigen Partei sofort mitgeteilt und sodann entsprechend deren Stellungnahme die Frachtbriefe mittels der Telegramme vom 30. und 31. Oktober und vom 2. November der Klägerin gegenüber als auftragswidrig beanstandet und zurückgewiesen hat. Der Beklagte hielt sich in den Grenzen des ihm von der Nebenintervenientin erteilten, formalen und präzisen, rein bankmäßigen Auftrags und steht völlig außerhalb der ihn nicht berührenden Frage, ob die betreffenden Wagen Kaufvertragsgemäßen Rückensped enthielten oder nicht, und außerhalb des Vorbringens der Klägerin, die Ware sei nur deshalb zurückgewiesen, weil sie auf deutschem Boden sofort beschlagnahmt wurde, die Berufung auf die anders lautende Warenbezeichnung in den Frachtbriefen sei nur ein Vorwand.“ ...